

A.4 Corporate Governance

A.4.1 Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht

Die gemäß §§ 289 f, 315 d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung für die Bilfinger SE und den Konzern wurde nachfolgend zur besseren Lesbarkeit und Vermeidung von Dopplungen mit dem Corporate Governance Bericht nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Die Ausführungen gelten sowohl für die Bilfinger SE als auch den Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt.

Die mit dem Corporate Governance Bericht zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft [unter https://www.bilfinger.com/unternehmen/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung/](https://www.bilfinger.com/unternehmen/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung/) zur Verfügung.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Bilfinger SE gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Am 13. Dezember 2018 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG die Entsprechenserklärung wie folgt abgegeben:

„Die Bilfinger SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen:

Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile). Im Rahmen des Long-Term-Incentive (LTI), dem seit 2015 geltenden, auf mehrjähriger Bemessung basierenden variablen Vergütungsbestandteil der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, werden jährlich virtuelle Aktien der Gesellschaft, so genannte Performance Share Units (PSU) zugeteilt, deren Stückzahl während einer dreijährigen Performance-Periode in Abhängigkeit von der Erreichung des vom Aufsichtsrat festgelegten durchschnittlichen Zielwerts des ROCE sowie der Entwicklung des Total Shareholder Return-Werts (TSR-Wert) der Aktie der Gesellschaft im Verhältnis zu den TSR-Werten der Aktien der im MDAX notierten Gesellschaften der Anpassung unterliegt. Die Endstückzahl der PSU wird durch einen Cap auf 150 % der Ausgangsstückzahl begrenzt. Der für den Wert der PSU relevante Kurs der Aktie der Gesellschaft nach Ablauf der dreijährigen Performance-Periode unterliegt demgegenüber keiner Begrenzung, da eine Höchstgrenze insoweit dem Grundgedanken einer aktienbezogenen Vergütung widerspricht. Allerdings ist der Aufsichtsrat berechtigt, bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen, insbesondere bei extremen Kurssteigerungen, die sich rechnerisch ergebende Endstückzahl der PSU angemessen herabzusetzen.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 22. Februar 2018 entsprach die Gesellschaft bis zum heutigen Datum sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 und in seiner Fassung vom 7. Februar 2017, seit dessen Inkrafttreten, mit Ausnahme der Empfehlungen in Nummern 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 und 4.2.3 Abs. 2 Satz 8.“

Mannheim, 13. Dezember 2018

Für den Aufsichtsrat
Dr. Eckhard Cordes

Für den Vorstand
Tom Blades

Diese Entsprechenserklärung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bilfinger.com/unternehmen/corporate-governance/entsprechenserklaerungen/> veröffentlicht und wird

sowohl bei Änderungen als auch unabhängig davon zumindest einmal jährlich aktualisiert. Diese und vorherige Fassungen sind dort im Einklang mit dem DCGK zumindest fünf Jahre lang zugänglich.

Praktiken der Unternehmensführung

Im Rahmen unserer Tätigkeit für das Unternehmen orientieren wir uns an den allgemein anerkannten Grundsätzen verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Governance), beachten die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen der Satzung der Bilfinger SE, unsere konzerninternen Regularien und Grundsätze sowie grundsätzlich die Empfehlungen des DCGK. Im Einzelnen wenden wir folgende Unternehmenspraktiken an:

Deutscher Corporate Governance Kodex

Bilfinger misst guter Corporate Governance einen sehr hohen Stellenwert bei. Die Grundsätze verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Bilfinger SE. Der Begriff Corporate Governance umfasst dabei nach allgemeinem Verständnis das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens, einschließlich seiner Organisation, seiner geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Umfassende und transparente Corporate Governance gewährleistet eine verantwortliche, auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Sie ist die Basis für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg und fördert das Vertrauen unserer Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie der Finanzmärkte.

Bilfinger unterstützt die Zielsetzung des DCGK, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Corporate Governance Systems zu erhöhen und das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit und der sonstigen Stakeholder in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter und kapitalmarktorientierter Unternehmen zu fördern. Die Bilfinger SE entspricht den Empfehlungen des DCGK mit der in der vorstehenden Erklärung gemäß § 161 AktG angegebenen Ausnahme. Darüber hinaus erfüllt die Bilfinger SE auch nahezu alle unverbindlichen Anregungen des DCGK. Ausgenommen hiervon ist die Erreichbarkeit des weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters der Aktionäre auch während der Hauptversammlung (Nummer 2.3.2 Satz 2 Halbsatz 2 DCGK). Der Anregung, den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung durch moderne Kommunikationsmittel wie zum Beispiel das Internet zu ermöglichen (Nummer 2.3.3 DCGK), wird insoweit gefolgt, als die Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet übertragen wird.

Grundsätze unseres Handelns

Unser geschäftliches Handeln richten wir an konzernweiten Standards aus, die über die Anforderungen von Gesetz und DCGK hinausgehen. Sie beruhen auf unseren Unternehmenswerten, wie sie in unserem Leitbild und den Konzerngrundsätzen niedergelegt sind. Dabei sind integrires Verhalten und Sicherheit oberstes Ziel. Um auf diesem Fundament einen dauerhaft tragfähigen und damit nachhaltigen Unternehmenserfolg zu erreichen, ist es unser Bestreben, dass unsere Aktivitäten auch im Einklang mit den Belangen der Umwelt und der Gesellschaft stehen. Die wichtigsten Grundsätze haben wir in unserem Verhaltenskodex definiert, der allen Mitarbeitern der Bilfinger SE und des Konzerns Orientierung für verantwortungsbewusstes, regelkonformes und integrires Verhalten im Geschäftsalltag gibt und für alle Mitarbeiter einschließlich der Organmitglieder weltweit verpflichtend ist. Dies betrifft den Umgang miteinander wie auch mit Kunden und Geschäftspartnern. Zu den wesentlichen Prinzipien gehören auf Basis der Achtung von Recht und Gesetz etwa Fairness und Verantwortung. Neben den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen enthält der Verhaltenskodex unter anderem Regelungen zur Integrität sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten und untersagt Korruption und Diskriminierung in jeder Form. Die einzelnen Themenbereiche werden durch zugehörige Konzern-Richtlinien konkretisiert,

schwerpunktmäßig zu den Themen Anti-Korruption, Geschenke, Unterhaltungsveranstaltungen & Bewirtung, Geschäfts- und Delegationsreisen, Spenden & Sponsoring, Interessenkonflikte, Wettbewerb, Drittparteien Prüfung und Meldung von Verdachtsfällen. Der Verhaltenskodex und die konkretisierenden Konzernrichtlinien werden regelmäßig überprüft und an aktuelle Erfordernisse und Entwicklungen angepasst.

Zudem sind wir Mitglied des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, einem weltweiten Zusammenschluss von Unternehmen und Organisationen. Die Mitglieder verpflichten sich, auf der Grundlage von zehn Prinzipien ethischen Wirtschaftens innerhalb ihres Einflussbereichs unter anderem den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, benachteiligende Arbeits- und Sozialstandards zu bekämpfen, den Umweltschutz zu verbessern, umweltfreundliche Technologien zu verbreiten und gegen alle Formen der Korruption einzutreten.

Compliance

Integrität, Recht und Compliance gehören untrennbar zu unserem Geschäftsalltag. Die Einhaltung von Gesetzen und internen Regularien ist die Grundlage für eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit und Bestandteil guter Corporate Governance. Wie in den Vorjahren hat die Bilfinger SE auch im Berichtsjahr 2018 erheblichen Aufwand zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen und internen Regularien betrieben sowie signifikante Investitionen im Zusammenhang mit Compliance und zur weiteren Verbesserung unseres Compliance-Systems getätigt, und wird diese auch unvermindert fortführen. Bei Integrität, Compliance und Sicherheit gehen wir keine Kompromisse ein. Unser umfassendes Bilfinger Compliance-System sorgt dafür, dass Compliance-Verstöße weitestgehend vermieden werden (*„prevent“*), etwaiges Fehlverhalten frühzeitig erkannt (*„detect“*) und bei entsprechender Identifizierung schnell und konsequent darauf reagiert wird (*„respond“*).

Um Compliance und das Compliance Management System fest und nachhaltig im Unternehmen zu verankern, ist eine umfassende Compliance-Governance und das reibungslose Zusammenspiel aller Kontrollfunktionen des Unternehmens sowie das Verständnis und die Verinnerlichung bei den Mitarbeitern notwendig.

Trainings und eine breit angelegte interne Kommunikation stellen sicher, dass alle Mitarbeiter mit dem Verhaltenskodex, allen relevanten Richtlinien und deren Weiterentwicklungen vertraut sind. Zudem bietet ein Compliance Help-Desk als zentrale Anlaufstelle umfassende Beratung für alle Mitarbeiter rund um das Thema Compliance. Mögliches Fehlverhalten können Mitarbeiter – auch anonym – über unser Hinweisgebersystem melden, sofern sie die normale Berichtslinie an den Vorgesetzten oder andere Vertrauenspersonen nicht nutzen möchten. Derartige Hinweise und sonstige eventuelle Verstöße gegen die Compliance-Regeln werden durch ein unabhängiges Allegation Management Committee und das Allegation Management Office geprüft bzw. untersucht, um mögliches Fehlverhalten festzustellen und nachzuweisen. Gleichzeitig werden die Erkenntnisse aus den Untersuchungen genutzt, um das Compliance-System und die Wirksamkeit von Kontrollen kontinuierlich zu optimieren. Ein Sanktionsausschuss (Disciplinary Committee) behandelt bei festgestelltem Fehlverhalten das Thema der Sanktionierung und stellt die konsistente Anwendung von Sanktionen sicher. Hinweisgeber sind gegen Repressalien geschützt, zudem kann das Hinweisgebersystem auch von Dritten (Lieferanten, Nachunternehmern, Geschäftspartnern oder anderen Dienstleistern) über unsere Webseite genutzt werden.

Zur weiteren Verbesserung der Compliance-Governance wurde der Zentralbereich Corporate Legal & Compliance seit 2017 personell verstärkt und zählt heute konzernweit insgesamt rund 100 Mitarbeiter. Zudem hat jede der weltweit 183 zum Bilfinger Konzern gehörenden Gesellschaften heute einen zuständigen Compliance-Manager. Die Bereiche Compliance, Allegation Management, Legal, Internes Kontrollsystem, Risikomanagement und Internal Audit arbeiten eng zusammen. Die drei grundlegenden Themenfelder des Compliance-Systems werden durch diese Funktionen mit klaren Zuständigkei-

ten umfassend betreut und verantwortet. Um die Unabhängigkeit dieser Compliance-relevanten Unternehmensfunktionen von den Geschäftsbereichen zu stärken, besteht neben der Berichtspflicht an den Vorstand für den Head of Internal Audit & Controls und den General Counsel & Chief Compliance Officer eine direkte Berichtslinie sowohl zum Prüfungsausschussvorsitzenden als auch in besonderen Fällen direkt zum Aufsichtsratsvorsitzenden.

Zur Steuerung und Überwachung der Ausgestaltung, Implementierung und Weiterentwicklung des gesamten Bilfinger Compliance-Systems besteht ein Compliance Review Board, welches sich aus den Mitgliedern des Vorstands sowie einer Reihe von Zentralbereichsleitern zusammensetzt und unter der Leitung des General Counsel & Chief Compliance Officer mindestens einmal im Quartal tagt. Das Compliance Review Board wird durch Divisional Compliance Review Boards ergänzt, die die Umsetzung und Weiterentwicklung des Compliance-Programms in den einzelnen Divisionen und Regionen koordinieren und überwachen.

Darüber hinaus wird die Integration des Bilfinger Compliance-Systems und seiner Weiterentwicklungen in die Geschäftsprozesse überprüft, um die Effizienz des Programms und der Maßnahmen sicherzustellen. So verifiziert unter anderem der Bereich Corporate Internal Audit & Controls die Umsetzung der Compliance-Richtlinien im Rahmen von sogenannten Anti-Korruptions-Prüfungen in den einzelnen Geschäftseinheiten vor Ort. Bei diesen Prüfungen wird zusätzlich auf Grundlage von Massendatenanalysen die Integrität des Zahlungsverkehrs der Geschäftseinheiten analysiert. Im Berichtsjahr 2018 wurden weltweit insgesamt neun solcher Prüfungen durchgeführt. Internal Audit & Controls hat weitere 25 Prüfungen des internen Kontrollsystems (IKS) durchgeführt, um die Wirksamkeit Compliance relevanter Kontrollen bei den operativen Einheiten festzustellen. Ferner wurde im August 2018 ein Programm implementiert, um die als hoch riskant klassifizierten Drittparteien vor Ort prüfen und deren Compliance bezogene Maßnahmen sowie die Transparenz der Finanz- und Geschäftsunterlagen bewerten zu können. Sieben solcher Prüfungen sind in 2018 durchgeführt worden. Zudem hat Internal Audit & Controls im Rahmen des im nachfolgenden Absatz näher erläuterten DoJ Monitorships zusätzlich zu den vom Monitor selbst durchgeführten Prüfungen sechs Folgeprüfungen vorgenommen, um die Behebung Compliance-bezogener Mängel, welche vom Monitor identifiziert wurden, zu überprüfen. Alle entsprechenden Prüfberichte wurden und werden dem Vorstand und dem General Counsel & Chief Compliance Officer sowie weiteren Management-Mitgliedern zur Verfügung gestellt, um – wo erforderlich und angemessen – Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Erfolge des Unternehmens im Bereich Compliance, insbesondere bei der Korruptionsbekämpfung, in den letzten Jahren hat auch das US-Justizministerium (US Department of Justice, DoJ) anerkannt und bestätigt. Die Vereinbarung über den Aufschub der Strafverfolgung (Deferred Prosecution Agreement, DPA), die im Dezember 2013 mit dem DoJ geschlossen und im September 2016 verlängert worden war, wurde am 9. Dezember 2018 planmäßig beendet. Der vom DoJ bestellte, unabhängige Compliance Monitor, Dr. Mark Livschitz, hat offiziell zertifiziert, dass Bilfinger über ein effektives Compliance Management System zur Bekämpfung von Korruption verfügt und seine Verpflichtungen im Rahmen des DPA erfüllt hat. Mit der Beendigung des DPA endete für Bilfinger auch die Aufsicht durch den Compliance Monitor.

Das gesamte Bilfinger Compliance-System wird von uns kontinuierlich überprüft und optimiert, so dass regulatorische Anforderungen, Marktveränderungen und Ansprüche unserer Kunden Berücksichtigung finden. Die fortdauernde Effektivität des Bilfinger Compliance-Systems hat weiterhin Priorität für Bilfinger.

Compliance, als ein unverzichtbarer Teil unserer Integritätskultur, wird bei uns nicht nur intern gelebt. Wir formulieren klare Compliance-Anforderungen auch an unsere Geschäftspartner, denn integres und regelkonformes Verhalten ist unabdingbare Voraussetzung jeder vertrauensvollen Zusammenarbeit. Deshalb achten wir bei der Auswahl unserer direkten Geschäftspartner darauf, dass sie die Gesetze einhalten, ethische Grundsätze befolgen und in diesem Sinne auch in die Zulieferkette wirken.

Dies prüfen wir vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung im Rahmen unseres Drittparteienprozesses, wobei sich die Intensität der Prüfung an der Einordnung der Drittpartei in eine Risikoklasse orientiert.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Die Bilfinger SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland und unterliegt den speziellen europäischen SE-Regelungen, dem deutschen SE-Ausführungsgesetz, dem SE-Beteiligungsgesetz sowie dem deutschen Aktiengesetz. Sie verfügt über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Die beiden Gremien arbeiten zum Wohl und im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Drittes Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung. Von der in § 17 der Satzung eröffneten Möglichkeit, einen Beirat zu bilden, wird derzeit kein Gebrauch gemacht.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand war im Berichtsjahr überwiegend mit drei Mitgliedern besetzt und besteht zum 1. Januar 2019 aus vier Mitgliedern. Er leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben zählen die Festlegung der Ziele und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Steuerung und Überwachung der operativen Einheiten und Geschäfte der Bilfinger SE und des Konzerns sowie die Einrichtung und Überwachung eines effizienten Risikomanagement-Systems und eines effizienten Compliance-Systems. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Maßstab seines Handelns ist das Unternehmensinteresse, das heißt die Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen, einschließlich der Öffentlichkeit, mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Die Mitglieder des Vorstands richten ihr Handeln nach den Vorgaben der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans sowie den weiteren einschlägigen Regelungen aus. Gemäß dem vom Präsidium des Aufsichtsrats genehmigten Geschäftsverteilungsplan sind den Vorstandsmitgliedern jeweils bestimmte Bereiche zur eigenverantwortlichen Führung zugewiesen. Sie tragen gleichwohl gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensführung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert darüber hinaus die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands werden vor allem in regelmäßig stattfindenden ordentlichen Vorstandssitzungen gefasst. Sie können aber auch in außerordentlichen Vorstandssitzungen, im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation getroffen werden. Für bestimmte Geschäfte und Handlungen erfordert die Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand. Für als besonders wesentlich eingestufte Geschäfte und Handlungen sehen Satzung und Geschäftsordnung die Zustimmung des Aufsichtsrats beziehungsweise eines seiner Ausschüsse vor. Dies umfasst unter anderem die grundsätzliche Festlegung und grundlegende Änderung der Unternehmensstrategie sowie der Konzernorganisation, die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen ab einer bestimmten Größenordnung sowie das Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten und die Begebung von Anleihen.

Im Berichtsjahr 2018 fanden 40 Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand hat keine eigenen Ausschüsse gebildet.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ein Diversitätskonzept zu erstellen. Dieses ist genauer im Kapitel A.4.1 unter Gesamthafte Diversitätskonzepte und Kompetenzprofile für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat beschrieben.

Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands finden sich im angeschlossenen Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichts.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Bilfinger SE besteht gemäß § 11 der Satzung aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Dabei obliegt es dem Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG, der Hauptversammlung Beschlussvorschläge zu unterbreiten. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch den SE-Betriebsrat entsprechend der am 15. Juli 2010 zwischen der Unternehmensleitung und den europäischen Arbeitnehmervertretern abgeschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Hinsichtlich der vom SE-Betriebsrat zu bestellenden Mitglieder steht dem Aufsichtsrat kein Vorschlagsrecht zu; er ist nicht – ebenso wenig wie die Hauptversammlung – an dem Verfahren zur Auswahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat beteiligt. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand und ist zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, deren Anstellungsverträge und Vergütung. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats beziehungsweise eines seiner Ausschüsse. Der Aufsichtsrat befasst sich unter Einbeziehung des Abschlussprüfers und der von diesen erstellten Prüfungsberichten mit dem Jahresabschluss, dem Konzernabschluss, dem zusammengefassten Lagebericht der Bilfinger SE und des Konzerns sowie mit dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und nimmt die dafür gesetzlich vorgesehenen Prüfungen und Feststellungen vor.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und seiner Beschlüsse aus. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vor allem in den Aufsichtsratssitzungen gefasst, können aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation getroffen werden. Sofern nicht etwas Anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit und erneuter Abstimmung, die wiederum zur Stimmgleichheit führt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats; im Berichtsjahr 2018 fanden elf Sitzungen des Aufsichtsrats statt.

Im Rahmen seines jährlichen Berichts informiert der Aufsichtsrat die Aktionäre über seine Tätigkeit.

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner für eine effiziente Tätigkeit gebildeten Ausschüsse ist dem Kapitel Organe der Gesellschaft zu entnehmen. Dort sind auch die von Mitgliedern des Aufsichtsrats in Kontrollgremien anderer Gesellschaften wahrgenommenen Mandate und sonstigen wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Gesellschaft aufgeführt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist im angeschlossenen Vergütungsbericht (als Bestandteil des Lageberichts) dargestellt.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zum Zweck einer effizienteren Tätigkeit hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr ein Präsidium, einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Transformationsausschuss eingerichtet. Der Transformationsausschuss wurde mit Wirkung vom 13. Dezember 2018 durch den neu gegründeten Strategieausschuss ersetzt.

Dem Präsidium des Aufsichtsrats gehören die Herren Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Präsidiums), Stephan Brückner (stellvertretender Vorsitzender des Präsidiums), Dr. Ralph Heck und Rainer Knerler an. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere die Regelungen der Personalangelegenheiten des Vorstands und dessen Vergütung, soweit diese nicht nach dem Aktiengesetz oder dem

DCGK vom Gesamtaufsichtsrat zu regeln sind sowie die Behandlung von Interessenkonflikten. In diesem Rahmen werden auch entsprechende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vorbereitet und Empfehlungen für wichtige Beschlüsse gegenüber dem Aufsichtsrat ausgesprochen. Ebenfalls oblag dem Präsidium im Berichtsjahr die Entscheidung über bestimmte, ihm zugewiesene genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und Transaktionen. Mit Einrichtung des Strategieausschusses am 13. Dezember 2018 ist diese Entscheidungszuständigkeit über bestimmte, ihm zugewiesene genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und Transaktionen auf diesen übergegangen. Seitdem konzentriert sich das Präsidium auf die Personalangelegenheiten des Vorstands und seine Vergütung. Im Berichtsjahr 2018 haben fünf Sitzungen des Präsidiums stattgefunden.

Dem Prüfungsausschuss gehörten im Berichtsjahr Frau Dr. Marion Helmes bis 12. Mai 2018 (Vorsitzende des Prüfungsausschusses), Herr Frank Lutz ab 12. Mai 2018 (Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Frau Dorothee Deuring, Frau Dr. Janna Köke und Herr Jörg Sommer an. Er befasst sich unter anderem mit Fragen der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und der Compliance sowie mit der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich zudem mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, erteilt dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, trifft mit ihm die Honorarvereinbarung und prüft die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Dem Ausschuss gehörte im Berichtsjahr mit Frau Dr. Marion Helmes, bis zum 12. Mai 2018 und mit Herrn Frank Lutz ab dem 12. Mai 2018 stets ein unabhängiges Mitglied an, das gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt und besondere Erfahrung mit der Anwendung interner Kontrollverfahren hat. Im Berichtsjahr 2018 haben sechs Sitzungen des Prüfungsausschusses stattgefunden.

Gemäß der Empfehlung des DCGK hat der Aufsichtsrat zudem einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und der dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge zur Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorschlägt. Dem Nominierungsausschuss gehören Herr Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Nominierungsausschusses), Herr Jens Tischendorf, Frau Dr. Marion Helmes bis 12. Mai 2018 und seit 13. Dezember 2018 Herr Frank Lutz an. Im Berichtsjahr 2018 hat der Ausschuss nicht getagt, sondern eine schriftliche Beschlussfassung vorgenommen.

Der im Berichtsjahr bestehende Transformationsausschuss hatte die Aufgabe, die Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung und Transformation des Bilfinger-Konzerns zu begleiten und ohne eigene Entscheidungsbefugnis gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen an den Aufsichtsrat zu erarbeiten. Dem paritätisch besetzten Ausschuss gehörten die Herren Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Transformationsausschusses), Stephan Brückner (stellvertretender Vorsitzender des Transformationsausschusses), Dr. Ralph Heck, Rainer Knerler, Jens Tischendorf sowie Frau Susanne Hupe an. Er hat im Berichtsjahr 2018 sechsmal getagt. Am 13. Dezember 2018 wurde der Transformationsausschuss aufgelöst und ein neuer Strategieausschuss geschaffen.

Der entsprechend am 13. Dezember 2018 neu gegründete Strategieausschuss hat die gleiche personelle Besetzung wie der gleichzeitig aufgelöste Transformationsausschuss. Er begleitet die Unternehmensstrategie und Konzernorganisation (außer Personalangelegenheiten), einschließlich deren grundlegender Umsetzung. Er bereitet in diesem Rahmen etwaige Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor und soll entsprechende Empfehlungen für den Aufsichtsrat formulieren. Zudem hat er die Zuständigkeit des Präsidiums für die Entscheidungen über zugewiesene, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und Transaktionen übernommen. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und ist paritätisch besetzt; er hat im Geschäftsjahr 2018 nicht getagt.

Die Beschlüsse der Ausschüsse wurden vor allem in den Sitzungen, teils aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation gefasst. Die jeweiligen Vorsitzenden berichteten dem Aufsichtsratsplenium in seinen Sitzungen über die Arbeit der von ihnen geleiteten Ausschüsse.

Gesamthafte Diversitätskonzepte und Kompetenzprofile für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d Satz 2 HGB, die am 19. April 2017 in Umsetzung der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) in Kraft getreten sind, hat die Bilfinger SE zu den verfolgten Diversitätskonzepten für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, deren Zielsetzung, der Art und Weise von deren Umsetzung und den im Berichtsjahr erreichten Ergebnissen zu berichten. Die Diversitätskonzepte hat der Aufsichtsrat mit den Anforderungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen und den in Erfüllung entsprechender Empfehlungen des DCGK bestimmten Zielvorgaben für die Zusammensetzung der Organe in den nachstehend beschriebenen gesamthafte Kompetenzprofilen für Vorstand und Aufsichtsrat zusammengeführt. Die Kompetenzprofile dienen auch als Basis für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Vorstand

Aufsichtsrat und Präsidium sorgen für die langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand und stimmen sich hierzu mit dem Vorstand ab. Das Präsidium bereitet insbesondere die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor, erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen. Für einen Vorstandskandidaten stellen die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, bisherige Leistungen und Erfahrungen sowie Integrität und überzeugende Führungsqualitäten besonders wichtige Kriterien dar. Der Vorstand muss in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Bei der Besetzung achten Aufsichtsrat und Präsidium darüber hinaus auf Vielfalt (*Diversity*) im Gesamtvorstand. Im Rahmen seiner Entscheidung bei der Besetzung von Vorstandsämtern berücksichtigt der Aufsichtsrat, wie auch das Präsidium bei der Vorbereitung, vorrangig die Erfüllung des nachfolgenden Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts, wobei der Aufsichtsrat bei der Besetzung einer konkreten Vorstandposition stets alle Umstände des Einzelfalls würdigt und sich vom Unternehmensinteresse leiten lässt:

Kompetenzprofil und Diversitätskonzept

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über eine langjährige Führungserfahrung, auch in Großunternehmen oder Konzernen, verfügen und möglichst Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufen mitbringen.
- Mindestens ein Mitglied soll über internationale Führungserfahrung verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll einen Berufshintergrund in der Prozessindustrie haben.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Dienstleistung, Compliance, Finanzen und Personalführung verfügen.
- Integrität soll einen hohen Stellenwert bei jedem einzelnen Vorstandsmitglied haben.
- Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Diese ist in Kapitel [A.4.1 unter Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen](#) erläutert.
- Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des DCGK eine Regelaltersgrenze bei Vollendung des 65. Lebensjahres festgesetzt. Abweichungen von der

Regelaltersgrenze im Einzelfall sind zu begründen. Der Aufsichtsrat achtet unabhängig davon auf eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern.

Die Besetzung des Vorstands zum 31. Dezember 2018 entspricht nach Einschätzung des Aufsichtsrats dem verfolgten Kompetenzprofil und Diversitätskonzept. Kurzlebensläufe der amtierenden Vorstandsmitglieder finden sich im Kapitel *A.2 Vorstand der Bilfinger SE*. Hier wird ersichtlich, dass der Vorstand der Bilfinger SE sehr vielfältig und erfahrungsreich besetzt ist. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Führungserfahrung auch in Konzernen und bringen Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufen mit. Zumindest Herr Blades verfügt über internationale Führungserfahrung und hat einen Berufshintergrund in der Prozessindustrie, mit einem Schwerpunkt Öl und Gas. Gleiches gilt für den ab 1. Januar 2019 in den Vorstand berufenen Herrn Hall. Herr Dr. Patzak, welcher zum 30. September 2018 das Unternehmen verlassen hat, verfügte über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Finanzen; gleiches gilt für seine Nachfolgerin Frau Johansson, die als erfahrene Finanzexpertin das Vorstandsressort Finanzen zum 1. Dezember 2018 übernommen hat. Herr Bernhardt gilt als Experte auf dem Gebiet der Personalführung. Für alle Vorstandsmitglieder, einschließlich dem zum 1. Januar 2019 bestellten Herrn Hall, nehmen Compliance und Integrität einen hohen Stellenwert ein. Kein Vorstandsmitglied hat das 65. Lebensjahr vollendet und es besteht eine hinreichende Alters- und Geschlechtermischung unter den Vorstandsmitgliedern.

Aufsichtsrat

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Amtes und der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen sowie die besonderen Anforderungen des Gesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex an den Aufsichtsrat, seine Ausschüsse und einzelne Mitglieder erfüllen. Gemäß der Empfehlung in Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des DCGK soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (*Diversity*) angemessen berücksichtigen. Weiter empfiehlt der DCGK, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Zudem hat der Aufsichtsrat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ein Diversitätskonzept für sich zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft die folgenden Ziele für seine Zusammensetzung, einschließlich des Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts, festgelegt:

Kompetenzprofil

- Integrität soll einen hohen Stellenwert bei jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied haben.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen durch Berufserfahrung mit internationalem Bezug in besonderem Maße das Kriterium Internationalität verkörpern.
- Möglichst drei Mitglieder sollen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen selbst verfügen.
- Während mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats gemäß den Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungsle-

gung und Abschlussprüfung verfügen soll, soll ein weiteres Mitglied über besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Finanzwesens und zumindest zwei weitere über besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der Betriebswirtschaft verfügen.

- Mindestens zwei Mitglieder sollen über besondere Erfahrungen aus Führungspositionen in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen verfügen.
- Dem Aufsichtsrat sollen als Vertreter der Anteilseigner möglichst drei Unternehmer oder Persönlichkeiten angehören, die bereits Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens erworben haben.
- Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein, § 100 Abs. 5 AktG.
- In ihrer Gesamtheit sollen die Aufsichtsratsmitglieder verschiedene Bildungsstände, berufliche und sozioökonomische Hintergründe sowie geografische Präsenzen aufweisen.

Unabhängigkeit

- Mindestens drei Mitglieder sollen gemessen an den Vorgaben von Nummer 5.4.2 Satz 2 DCGK unabhängig sein, somit insbesondere in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Außerdem sollen sie keine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten oder sonstige Positionen innehaben, aufgrund derer Interessenkonflikte entstehen können.
- Maximal zwei Mitglieder sollen ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.
- Kein Mitglied soll eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Altersgrenze und Amtsdauer

- Der Aufsichtsrat achtet auf eine hinreichende Altersmischung unter den Aufsichtsratsmitgliedern.
- Im Regelfall soll kein Mitglied zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über seine Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats entscheidet, bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben; Ausnahmen sind zu begründen.
- Im Regelfall soll kein Mitglied dem Aufsichtsrat länger als drei reguläre Amtsperioden mit jeweils der in der Satzung vorgesehenen Amtsdauer angehören; Ausnahmen sind zu begründen.

Vielfalt (Diversity)

- Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit eine ausreichende Vielfalt aufweisen. Dafür ist bei der Zusammensetzung das vorliegende Diversitätskonzept zu beachten, mit dem eine entsprechend vielfältige Besetzung angestrebt wird.
- Der Aufsichtsrat soll in ausgewogenem Maße mit Frauen und Männern besetzt sein; dabei ist der gesetzliche Mindestanteil von Frauen und Männern uneingeschränkt zu beachten.

Die Vorschläge zur Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat, die durch den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung erfolgen, werden durch den Nominierungsausschuss für den Aufsichtsrat vorbereitet. Dieser stellt sicher, dass bei der Prüfung geeigneter Kandidaten neben den Besetzungsziele für den Aufsichtsrat das Diversitätskonzept berücksichtigt wird. Auch der Aufsichtsrat berücksich-

tigt die vorgenannten Ziele bei seinen Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung zur Bestellung von Vertretern der Anteilseigner in den Aufsichtsrat mit der Maßgabe, dass stets die auf Grund ihrer persönlichen und fachlichen Qualifikation bestgeeigneten Personen vorgeschlagen werden. Dabei soll gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium angestrebt werden. Die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Geschlechterquote für den Aufsichtsrat bleibt davon unberührt. Es ist dabei zu beachten, dass die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden ist. Auch die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ist geschützt. Im Verfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Wahl von Arbeitnehmervertretern hat der Aufsichtsrat kein Vorschlagsrecht. Die Besetzungsziele und das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat verstehen sich daher nicht als Vorgaben an die Wahlberechtigten oder Beschränkungen ihrer Wahlfreiheit.

Der Aufsichtsrat hat für die obigen Ziele für seine Zusammensetzung, einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts, keinen besonderen Zeitrahmen zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass mit der derzeitigen Besetzung in Aufsichtsrat und Vorstand die Konzepte erfüllt sind. So entspricht die Besetzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2018 nach Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats den verfolgten Besetzungszielen und dem Diversitätskonzept mit folgender Ausnahme: Herr Rainer Knerler ist bereits seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrats und entsprechend – als einziges Aufsichtsratsmitglied – länger als drei reguläre Amtsperioden im Amt. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung wurde Herr Knerler am 10. Februar 2016 vom SE-Betriebsrat erneut zum Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat bestellt.

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner für eine effiziente Tätigkeit gebildeten Ausschüsse ist dem Kapitel *Organe der Gesellschaft* zu entnehmen. Kurzlebensläufe der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bilfinger.com/unternehmen/aufsichtsrat/> verfügbar. Schon aus diesen Angaben zu den Mitgliedern wird ersichtlich, dass der Aufsichtsrat der Bilfinger SE sehr vielfältig besetzt ist.

Über die Berufserfahrung mit internationalem Bezug und besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Finanzwesens verfügen jeweils mehr als die vorgesehenen zwei Mitglieder des Aufsichtsrats. Vor allem die bisherige und der jetzige Prüfungsausschussvorsitzende erfüllen die Anforderungen an die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie der internen Kontrollverfahren. Sie sind als financial experts nach § 100 Abs. 5 AktG zu qualifizieren. Mindestens vier Mitglieder verfügen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen bei Bilfinger selbst. Kein Aufsichtsratsmitglied war vorher im Vorstand der Gesellschaft tätig oder übt eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei einem wesentlichen Wettbewerber aus. Zumindest vier Vertreter der Anteilseigner sind erfahren in der Führung oder Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens. In ihrer Gesamtheit weisen die Aufsichtsratsmitglieder verschiedene Bildungsstände, berufliche und sozioökonomische Hintergründe sowie geografische Präsenzen auf. Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Für alle Aufsichtsratsmitglieder nehmen Compliance und Integrität einen hohen Stellenwert ein. Kein Aufsichtsratsmitglied hat das 70. Lebensjahr vollendet und es besteht eine hinreichende Altersmischung unter den Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsrat ist in ausgewogenem Maße mit Frauen und Männern besetzt. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31. Dezember 2018 42 Prozent.

Über die vorgenannten Ziele und das Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinaus verfügen die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats liegt die angemessene Zahl unabhängiger Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur bei vier. Als unabhängig im

Sinne des DCGK werden vom Aufsichtsrat insbesondere Frau Dorothee Deuring, Herr Dr. Ralph Heck, Herr Frank Lutz (bis zum 12. Mai 2018 Frau Dr. Marion Helmes) und Frau Lone Fønss Schrøder eingestuft.

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Bezogen auf das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst und dessen Umsetzung in §§ 76 Abs. 4, 96 Abs. 2 und 111 Abs. 5 AktG haben wir für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 folgende Zielgrößen für die Bilfinger SE festgelegt. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanteile der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern wie folgt erfüllt worden.

Für den Aufsichtsrat gilt als Mindestanforderung bis zum 31. Dezember 2020 unverändert die gesetzliche Geschlechterquote von 30 Prozent Frauen- und Männeranteil. Diese Anforderung ist mit einem Frauenanteil im Aufsichtsrat von 42 Prozent zum Stichtag 31. Dezember 2018 erfüllt.

Bezüglich des Frauenanteils im Vorstand ist die Zielgröße null Prozent. Weiter wurde festgehalten, dass, falls sich bis zum 31. Dezember 2020 eine Vakanz ergeben sollte, sich der Aufsichtsrat darum bemühen wird, eine entsprechend qualifizierte Frau zu finden, die für einen Eintritt in den Vorstand geeignet wäre. Zum 1. Dezember 2018 wurde Frau Christina Johansson in den Vorstand bestellt, so dass die Anforderung zum Stichtag 31. Dezember 2018 übererfüllt wurde.

Bezüglich der Führungsebene 1 hat der Vorstand beschlossen, in der Bilfinger SE eine Zielgröße von zehn Prozent Frauenanteil bis 31. Dezember 2020 zu erreichen. Am 31. Dezember 2018 lag dieser Anteil bei sechs Prozent. Für die Führungsebene 2 der Bilfinger SE hat der Vorstand festgelegt, eine Zielgröße von 23 Prozent Frauenanteil bis 31. Dezember 2020 zu erreichen. Am 31. Dezember 2018 lag dieser Anteil bei 19 Prozent.

Neben den gesetzlichen Vorgaben hält Bilfinger an dem selbst gesetzten Ziel fest, den Anteil von Frauen in Führungspositionen im Konzern weltweit bis Ende 2020 auf 15 Prozent zu erhöhen. Ende 2018 liegt dieser Anteil bei 10 Prozent.

Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und abzuhalten. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Der Vorstand legt ihr unter anderem den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Bilfinger SE und des Konzerns vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus beschließt sie über Satzungsänderungen und in weiteren, durch Gesetz beziehungsweise Satzung bestimmten Fällen. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Meldepflichtige Geschäfte mit Finanzinstrumenten der Gesellschaft (Managers' Transactions)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie bestimmte Personen, die in einer engen Beziehung zu den Vorgenannten stehen, sind nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien oder Schuldtiteln der Bilfinger SE oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten ab einem Betrag von 5.000 € im Kalenderjahr gegenüber der Gesellschaft und der

BaFin zu melden. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte veröffentlichen wir unter anderem unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bilfinger.com/unternehmen/corporate-governance/meldepflichtige-geschaefte-mit-finanzinstrumenten-der-gesellschaft/>.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (D&O-Versicherung). Diese Versicherung sieht für den Vorstand zumindest den durch § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt und für den Aufsichtsrat zumindest den in Nummer 3.8 Abs. 3 des DCGK empfohlenen Selbstbehalt vor.

Mannheim, den 8. März 2019

Bilfinger SE
Der Vorstand

Der Aufsichtsrat